



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 3. Juni 2026

mitgeteilt am 4. Juni 2026

Referenz	ZR1 26 86
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz
Parteien	A. _____ Beschwerdeführerin
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung
Anfechtungsobj.	ärztliche Einweisung vom 29. Mai 2026

In Erwägung,

- dass A._____ am 15. Mai 2026 mit ärztlicher Verfügung von dipl. med. B._____ vom 29. Mai 2026 fürsorglich für maximal sechs Wochen in die Klinik C._____ eingewiesen wurde,
- dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) dagegen am 2. Juni 2026 (Eingang: 3. Juni 2026) beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde einreichte,
- die Klinik C._____ die Beschwerdeführerin am 3. Juni 2026 aus der Klinik entliess und dem Obergericht den Entlassungsentscheid gleichentags mitteilte,
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilung an:]